



A-Post

Gemeinderat Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

4. Januar 2022

Geschäft Nr. 21-9858

Gemeinde Schänis: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der Natur- und Heimatschutz wurde in der Gemeinde Schänis ursprünglich über den Schutzplan und die dazugehörige Schutzverordnung von 1997 sowie über die Änderungen von 2006, 2008 und 2009 geregelt. Mit der Schutzverordnung zu den Teilbereichen Natur- und Landschaftsschutz sowie Archäologie, genehmigt am 7. Dezember 2020 (20-4628), wurde der ursprüngliche Schutzplan resp. die ursprüngliche Schutzverordnung in den entsprechenden Themen abgelöst. Mit der vorliegenden Schutzverordnung zu den Kulturobjekten und Ortsbildschutzgebieten sollen nun auch noch die verbleibenden Themen abgelöst werden.

Die Mitwirkung fand von Mitte September bis Ende Oktober 2020 statt. Der Gemeinderat hat die Schutzverordnung am 8. Februar 2021 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 16. Februar bis 17. März 2021. Insgesamt gingen sechs Einsprachen ein, wovon eine Einsprache wieder zurückgezogen wurde. Am 4. Oktober 2021 hat der Gemeinderat vier Einsprachen gutgeheissen und eine abgewiesen. Gleichzeitig hat er die Anpassungen an der Schutzverordnung erlassen. Im Sinne der von Art. 41 PBG wurde auf eine zweite Änderungsaufgabe verzichtet.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 31. August 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Prüfung ergibt noch:

2.1 Verfahrensnachweis

Im Verfahrensnachweis auf den Titelblättern der Schutzverordnung (Text und Plan) wird das Erlassdatum der Änderungen und der Verzicht auf eine Änderungsaufgabe im Sinne von Art. 41 PBG ergänzt.

2.2 Denkmalpflegerische Beurteilung

Die kantonale Denkmalpflege stellt fest:

- Die Kulturobjekte von kantonalen und nationaler Bedeutung wurden vollständig aufgenommen.
- Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) ist mit geringen Abweichungen, die fachlich gerechtfertigt sind, übernommen worden.
- Die Entlassung des Gebäudes Vers.-Nr. 223 aus der Schutzverordnung ist fachlich nicht gerechtfertigt und ungenügend begründet. Im Gegensatz zur Auffassung der Gemeinde ist das Gebäude in seiner historischen Substanz durch das Ortsbildschutzgebiet B (Strukturschutz) nicht geschützt. Da es sich um ein Objekt von kommunaler Bedeutung handelt, liegt jedoch der Entscheid im Ermessen der Gemeinde.

2.3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

2.4 Abschliessende Beurteilung Genehmigungsfähigkeit

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Schutzverordnung und der Schutzplan Schänis, vom Baudepartement genehmigt am 22. April 1997 einschliesslich der nachgefolgten Änderungen werden aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'150.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Kultur, Archäologie
- Amt für Kultur, Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung